

Aurubis AG

Satzung

(Stand: 24. September 2020)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma

Aurubis AG

und hat ihren Sitz in Hamburg.

2. Die Dauer ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

§ 2

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung von edlen und unedlen Metallen aus Erzen und anderen metallhaltigen Vorstoffen, die Verwertung anfallender Nebenprodukte und die Herstellung chemischer und metallischer Erzeugnisse, ferner die Entwicklung entsprechender Verfahren und ihre Verwertung, auch durch Planung und Bau industrieller Anlagen, sowie die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte.
2. Die Gesellschaft darf andere Unternehmungen im In- und Ausland erwerben, errichten oder sich an ihnen beteiligen. Sie ist befugt, Interessengemeinschaftsverträge und sonstige Verträge über Gewinnverteilung mit anderen Gesellschaften abzuschließen.

§ 3

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

1. Das Grundkapital beträgt € 115.089.210,88 (in Worten: Euro einhundertfünfzehn Millionen neunundachtzigtausendzweihundertzehn 88/100) und ist eingeteilt in 44.956.723 (in Worten: vierundvierzig Millionen neunhundertsechsfünfundzigtausendsiebenhundertdreißig) Stückaktien.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 23. Februar 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in mehreren Teilbeträgen um bis zu € 57.544.604,16 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 22.478.361 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig auszuschließen,

- a) soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen.
- b) bis zu einem rechnerischen Nennbetrag in Höhe von insgesamt € 23.017.840,64, wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlage ausgegeben werden.
- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem rechnerischen Nennbetrag in Höhe von insgesamt € 11.508.920,32 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss (der „Höchstbetrag“) bestehenden Grundkapitals (jeweils unter Anrechnung der etwaigen Ausnutzung anderweitiger Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG), wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet.

Auf den Höchstbetrag ist das auf diejenigen Aktien entfallende Grundkapital anzurechnen, welche zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, die nach dem 24. Februar 2016 in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, oder die nach dem 24. Februar 2016 in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Eine erfolgte Anrechnung entfällt, soweit Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nach einer Ausübung solcher Ermächtigungen, die zur Anrechnung geführt haben, von der Hauptversammlung erneut erteilt werden.

- d) bis zu einem rechnerischen Nennbetrag in Höhe von insgesamt € 23.017.840,64 soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft ausgegebenen Options- oder Wandlungsrechte auf Aktien ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren,

wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des genehmigten Kapitals und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

3. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 57.544.604,16 durch die Ausgabe von bis zu 22.478.361 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 2,56 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungs- und/oder Optionsrechten aus Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. einer Kombination dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder von ihren Konzerngesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 2. März 2017 bis zum 1. März 2022 nur gegen bar ausgegeben werden, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der Gesellschaft oder von ihren Konzerngesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 2. März 2017 bis zum 1. März 2022 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen (bzw. Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen mit Wandlungspflicht) ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen oder Andienungen von Aktien erfolgen und soweit nicht eigene Aktien oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten, durch die Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten oder durch die Ausübung von Andienungsrechten entstehen, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festlegen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und 3 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten.

§ 5

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
2. Über Form und Inhalt der Aktien, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
3. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären nach Maßgabe des § 30b Abs. 3 WpHG Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

III. Der Vorstand

§ 6

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand entscheidet, soweit das Gesetz nicht zwingend Einstimmigkeit vorschreibt, die Stimmenmehrheit, und zwar auch dann, wenn ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt worden ist. Ist ein solcher Vorsitzender ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 7

1. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen. Die Befugnis des Vorstandes, zwei Prokuristen zur gemeinsamen, rechtsgeschäftlichen Vertretung und zur Zeichnung der Firma zu ermächtigen, wird hierdurch nicht berührt.
2. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertreterbefugnisse den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 8

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, und zwar aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, deren Wahl sich nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes 1976 richtet, und sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner, die durch die Hauptversammlung gewählt werden.

2. Die Amtszeit des Aufsichtsrats dauert bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Falle von dessen Verhinderung gegenüber seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.
4. Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner Ersatzmitglieder wählen. Ein Ersatzmitglied kann auch für mehrere Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden. Die Wahl und die Rechtsstellung von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richten sich nach den Vorschriften des MitbestG.
5. Wird der Aufsichtsrat wegen vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes ergänzt, so beschränkt sich die Amtsdauer des neuen Mitgliedes auf den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner neu zu wählen sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung hat der Aufsichtsrat, zunächst unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes der Anteilseigner, nach dem im MitbestG festgelegten Verfahren für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrats zu wählen
 - a) einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter,
 - b) die weiteren zwei Mitglieder des in § 27 Abs. 3 des MitbestG vorgesehenen Ausschusses.
2. Scheiden im Lauf der Amtszeit der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich die Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 10

Zu den Aufsichtsratssitzungen lädt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. In dringenden Fällen oder mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Mit der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben. Aufsichtsratssitzungen können schriftlich, telegrafisch, fernmündlich, fernkopiert, fernschriftlich oder in anderer vergleichbarer Form unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen der Datenübermittlung einberufen werden.

§ 11

1. Mitglieder des Aufsichtsrats können andere Mitglieder schriftlich ermächtigen, für sie in einer Sitzung des Aufsichtsrats eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung aller Mitglieder mindestens sechs Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe gemäß § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse sollen nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die in der Einladung angekündigt worden sind. Hiervon kann abgewichen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
3. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats dies beantragt. Ergibt die erneute Abstimmung wiederum Stimmgleichheit, so kann der Vorsitzende die gesetzliche Zweitstimme abgeben. Im Verhinderungsfall kann sich der Vorsitzende auch hinsichtlich der Zweitstimme der schriftlichen Stimmabgabe bedienen. Dem Stellvertreter steht die Zweitstimme nicht zu.
4. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats wird eine Niederschrift geführt, die der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat.
5. In Sitzungen nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme auch schriftlich, telegrafisch, fernmündlich, fernkopiert, fernschriftlich oder in anderer vergleichbarer Form unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen der Datenübermittlung (z.B.: Zuschaltung per Video-Übertragung, E-Mail, etc.) abgegeben und – soweit die Einrichtungen es zulassen – an den Verhandlungen des Aufsichtsrats teilnehmen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist vor der Sitzung widerspricht. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren per Telefax, fernmündlich, fernkopiert, fernschriftlich oder in anderer vergleichbarer Form durch Zuhilfenahme technischer Einrichtungen der Datenübermittlung (z.B. Videokonferenz) zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist vor dem Abstimmungstermin oder der terminierten technischen Zusammenschaltung widerspricht. Die Vorschriften über die Beschlussfassungen in Sitzungen gelten entsprechend.
6. Im Übrigen stellt der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung selbst fest. Er kann neben dem in § 9 Abs. 1 b genannten Ausschuss aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und ihnen – soweit gesetzlich zulässig – auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Soweit hierbei ein Ausschussvorsitzender bestellt wird, kann der Aufsichtsrat ihm den Stichtscheid einräumen.

7. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.
8. Der Aufsichtsrat hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
9. Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

§ 12

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz der bei der Ausübung seines Amtes entstandenen Auslagen eine feste Vergütung von 75.000,00 Euro/Geschäftsjahr. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache, sein Stellvertreter das Doppelte dieses Betrages.
2. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Personal- und/oder Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats angehören, erhalten zusätzlich eine feste Vergütung in Höhe von 15.000,00 Euro/Geschäftsjahr pro Ausschuss. Aufsichtsratsmitglieder, die den weiteren Ausschüssen des Aufsichtsrats angehören, erhalten zusätzlich eine feste Vergütung in Höhe von 7.500,00 Euro/Geschäftsjahr pro Ausschuss. Aufsichtsratsmitglieder, die in einem Ausschuss des Aufsichtsrats den Vorsitz innehaben, erhalten pro Vorsitz in einem Ausschuss das Doppelte des Betrags/Geschäftsjahr.
3. Die feste Vergütung für die Ausschusstätigkeit gemäß Abs. 2 wird für jedes Mitglied des Aufsichtsrats auf 25.000,00 Euro/Geschäftsjahr begrenzt. Die Begrenzung für jeden Vorsitzenden eines Ausschusses beträgt 50.000,00 Euro/Geschäftsjahr.
4. Die Vergütung nach Absätzen 1 und 2 ist fällig am Tag nach der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das betreffende Geschäftsjahr beschließt.
5. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.000,00 Euro für jede Sitzungsteilnahme als Präsenzsitzung, Telefon- oder Videokonferenz oder entsprechende Zuschaltung.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner die auf ihre Vergütung und den Ersatz von Auslagen entfallende Umsatzsteuer.
7. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse nicht während des vollen Geschäftsjahres angehören, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihres Amtes.
8. Den Aufsichtsratsmitgliedern steht die Vergütung in der sich aus der jetzigen Fassung dieses § 12 ergebenden Höhe erstmals für das am 1. Oktober 2015 beginnende Geschäftsjahr zu.

9. Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen mit angemessenen Selbstbehalten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelung, in die auch die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen und auf Kosten der Gesellschaft mitversichert werden.

V. Die Hauptversammlung

§ 13

1. Die Hauptversammlung wird, soweit nicht das Gesetz andere Bestimmungen trifft, vom Vorstand einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse, an der die Aktien der Gesellschaft zum Handel zugelassen sind, statt.
2. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger, die mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung zu veröffentlichen ist. Die Mindestfrist des Satzes 1 verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist nach § 14 Abs. 1 der Satzung. Für die Fristberechnung gilt die gesetzliche Regelung.

§ 14

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft bei dieser oder einer für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist bestimmt werden. Für die Fristberechnung gilt die gesetzliche Regelung.
2. Für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nach Absatz 1 reicht ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen.
3. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
4. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Textform. In der Einberufung kann eine weitere Erleichterung des Formerfordernisses bestimmt werden. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft auf einem in der Einberufung näher zu bestimmenden Weg elektronischer Kommunikation übermittelt werden.

§ 15

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so eröffnet der Vorsitzende des Vorstands oder im Falle seiner Verhinderung ein vom Vorstand bestimmtes anderes Mitglied des Vorstands die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch diese wählen.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung, die Reihenfolge der Abstimmung über die Anträge sowie die Art der Abstimmung.
3. Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken.
4. Der Vorstand ist ermächtigt zu entscheiden, ob Aktionäre an der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen können und gegebenenfalls Bestimmungen zum Umfang der elektronischen Teilnahme und zum Verfahren zu treffen. Diese sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

§ 16

1. Mitglieder des Aufsichtsrats, deren Wohn- und/oder Dienstsitz sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder die aufgrund eines Auslandsaufenthaltes nicht anwesend sein können, können an einer Hauptversammlung der Gesellschaft im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Ausgenommen hiervon sind Aufsichtsratsmitglieder, die gemäß § 15 der Satzung den Vorsitz in der Hauptversammlung führen.
2. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung über ein geeignetes elektronisches Medium zuzulassen.

§ 17

Innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Diese hat zum Gegenstand:

- a) Die Berichterstattung des Vorstandes über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft sowie über das Ergebnis des vergangenen Geschäftsjahres und den Bericht des Aufsichtsrats über die vorgenommene Prüfung des Lageberichtes und des Jahresabschlusses.
- b) Die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung.
- c) Die Erteilung der Entlastung an Vorstand und Aufsichtsrat.
- d) Die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner.
- e) Die Wahl der Abschlussprüfer.

§ 18

Außerordentliche Hauptversammlungen können außer in den gesetzlich bezeichneten Fällen auch dann einberufen werden, wenn der Vorstand es für notwendig hält.

**VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss
und Gewinnverwendung****§ 19**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Kalenderjahres.

§ 20

1. Der Vorstand hat für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vorschriften und kaufmännischen Grundsätze maßgebend.
2. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen; sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.

§ 21

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Abs. 3 Satz 1 des AktG vorgesehen ist.
2. Bei Ausgabe neuer Aktien kann für diese eine von § 60 AktG abweichende Gewinnberechtigung festgesetzt werden.